



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{3}$ S. 26 M., $\frac{1}{4}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 31.

Leipzig, Sonnabend den 7. Februar 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Vom Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Bereits in seiner Nr. 29 vom 5. Februar 1902 hat sich das Börsenblatt mit der Frage des Verlagsrechts für Werke der Photographie beschäftigt. Damals kam man dazu, mangels aller Richtlinien, einfach das literarische Verlagsrecht mutatis mutandis auf das photographische Verlagsrecht anzuwenden. Freilich sollte das Verändern des literarischen Verlagsrechts ziemlich weitgehen, denn es wurde vorgeschlagen, den Schlusssatz des § 1 des literarischen Verlagsrechts dahin abzuändern, daß der Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung des fraglichen Werkes nicht verpflichtet sein soll. Damit freilich wäre nicht viel gewonnen gewesen, vielmehr muß die in der Begründung zum Kunst- und Photographieschutzgesetz-Entwurf vertretene Anschauung durchaus festgehalten werden.

Darin wurde nämlich gesagt:

»In engem Zusammenhange mit dem Urheberrechte steht das Verlagsrecht.

Das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) hat die durch den Abschluß eines Verlagsvertrags entstehenden rechtlichen Verhältnisse insoweit geordnet, als ein Werk der Literatur oder der Tonkunst Gegenstand des Vertrags ist. Die Verlagsverträge über Werke der bildenden Künste und der Photographie blieben unberücksichtigt, da die verlagsrechtlichen Bestimmungen nur im Anschluß an die Gesetze getroffen werden können, welche solchen Werken Schutz gegen Vervielfältigung gewähren, und eine Umgestaltung dieser Gesetze bereits in Aussicht genommen war. Wird nunmehr für die Werke der bildenden Künste und der Photographie ein neues Schutzgesetz erlassen, so wäre an sich auch für die Regelung des Verlagsrechts bei diesen Werken die erforderliche Grundlage gegeben. Gleichzeitig mit den Entwürfen neuer Kunst- und Photographieschutzgesetze ist deshalb auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht bei Werken der bildenden Künste und der Photographie aufgestellt und der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden. Nach dem Ergebnis dieser Beratungen erscheint es indessen nicht angezeigt, die Angelegenheit schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiete des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zurzeit kaum möglich ist. Der Verlag einer teuren, nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigenden Bronze, eines wertvollen kunstgewerblichen Gegenstandes oder eines Stiches von hohem Kunstwerte läßt sich nicht denselben Rechtsregeln unterstellen wie der Verlag einer vielleicht in Tausenden von Exemplaren herzustellenden billigen Ansichtspostkarte. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen, und daß gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwicklung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechts abzuwarten, die verschiedenartigen, im Kunstverle-

bestehenden Gebräuche zu sammeln und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlags zu schaffen. Auch von der Minderheit wurde der Erlaß eines Gesetzes nur unter der Voraussetzung befristet, daß es möglich sei, unter Beschränkung der Vertragsfreiheit bestimmte wesentliche Fragen des Verlagsrechts in zwingender Weise zu regeln. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Gesetz über den Kunstverlag nicht auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut werden könnte als das Gesetz über den Buch- und Musikalienverlag. Aus diesen Gründen hat zurzeit von einer gesetzlichen Regelung des Verlagsrechts bei Werken der bildenden Künste und der Photographie abgesehen werden müssen.

Nun haben die Künstler sich neuerdings für die baldige Schaffung eines Verlagsrechtsgesetzes für Werke der bildenden Kunst ausgesprochen, und da ein solches Verlagsrechtsgesetz nicht an der Regelung der Verlagsverhältnisse über Werke der Photographie vorbeigehen kann, so wird nunmehr neuerdings die Frage des Verlagsrechts über beide Arten von Werken akut. Jetzt ist ja nun auch die seinerzeit von den befragten Sachverständigen aufgestellte Forderung erfüllt, daß »zunächst die praktische Bewährung des neu gestalteten Urheberrechts abzuwarten« sei. Aus der bisherigen Anwendung des neuen Kunst- und Photographieschutzes ergeben sich insbesondere drei Punkte, die hauptsächlich eine gesetzliche Regelung verlangen.

In erster Linie steht naturgemäß die Verpflichtung, daß der Verleger das in Verlag genommene Werk vervielfältigen und verbreiten muß. Ohne diese Verpflichtung liegt ja auch überhaupt kein Verlagsvertrag, sondern besten Falles nur ein Vertrag über die vollkommene oder teilweise Übertragung des Urheberrechts vor. Die im Börsenblatt im Jahre 1902 aufgestellte Forderung kann also heute nicht mehr aufrecht erhalten werden. Dafür aber bedarf die dem § 2 des literarischen Verlagsrechts entsprechende Vorschrift einer wohlabgetragenen und -durchdachten Fassung. Nach Lage der Dinge werden durch einen Verlagsvertrag nicht alle Ausflüsse des Urheberrechts vom Urheber auf den Verleger übertragen, sondern im wesentlichen nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht. Nun ist aber dieser Rechtekomplex bei Werken der Literatur verhältnismäßig leicht abzugrenzen, anders bei Werken der bildenden Kunst und der Photographie.

Die Nachbildungs- und Vervielfältigungsmöglichkeiten sind hier unendlich viel mannigfacher und bilden vor allem einen integrierenden Teil des schließlich dem Publikum vorgelegten Werkes selbst (z. B. die Künstlerradierung nach einer Plastik oder einem Gemälde). Da muß sich denn das Recht der Verleger damit begnügen, daß der Urheber dem Verleger das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung nur soweit überträgt oder verschafft, als eine Ausnutzung des Urheberrechts dem in Frage stehenden Verlagsunternehmen Konkurrenz bereiten könnte. Eine Konkurrenz aber zwischen dem Gipsabguß oder der galvanoplastischen Nachbildung einer Bronzestütze und einer autotypischen Ansichtskarte nach einer Photographie der Originalbüste dürfte kaum als vorliegend anzunehmen sein. Andererseits aber muß dem Verleger der plastischen Nachbildung gestattet sein, alle die Maßnahmen zu treffen, die dem